

SATZUNG
über die Betreuungsangebote und der Mittagsverpflegung an den
Grundschulen der Ortsgemeinde Römerberg und die damit verbundene
Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten für die
Mittagsverpflegung

Der Ortsgemeinderat Römerberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 14 des Landesschulgesetzes, sowie des § 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Römerberg bietet als Träger der Grundschulen Berghausen, Heiligenstein und Mechttersheim ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen dieser Schule an.
- (2) Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.
- (3) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MB vom 1.August 2014, Amtsblatt 5.224).
- (4) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.
- (5) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- (6) Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.
- (7) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt für geeignete Betreuungskräfte (fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung) und ebenso dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Die Betreuungskräfte sind für die Betreuung der Kinder, wie auch für die Überwachung der Hausaufgaben zuständig. Die Kontrolle der Hausaufgaben ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- (8) Das Betreuersteam, Schulleitung und der Träger einigt sich auf eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für die gesamte Grundschulzeit. Die Anmeldung ist nur in schriftlicher Form bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr möglich und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger oder der Grundschule (gegenseitige Weitermeldung). Abmeldungen sind bis zum 1.7. des Jahres für das folgende Schuljahr möglich. Der Vordruck für die An- und Abmeldung ist erhältlich bei der Gemeindeverwaltung und der Grundschule.
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Der Träger behält sich vor, bei zu vielen Anmeldungen, mit Kriterien in dieser Reihenfolge zu prüfen, wer berücksichtigt wird:

- Beide Elternteile bzw. der allein erziehende Elternteil ist berufstätig oder befindet sich in einer Ausbildung, Studium oder ggf. einer Weiterbildungsmaßnahme. Dem gleichgestellt ist die nachgewiesene Pflege von Angehörigen. In der Folge ist auch zu berücksichtigen, ob die Art bzw. Umfang der Berufstätigkeit eine entsprechende Betreuung erfordert.
 - Bei der Vergabe der Plätze haben die Kinder Vorrang, die den Platz für 5 Wochentage benötigen.
 - Kriterium der pädagogischen Notwendigkeit (familiäre Situation, individueller Förderbedarf, Geschwisterkind, usw.)
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende und nur in schriftlicher Form möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- Ab 4 Wochen krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes
- Arbeitslosigkeit

§ 3 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule und/oder Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn:
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung besteht und/ oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 - die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten
- (2) Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- (3) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
- (4) Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Ein verspäten der Eltern ist zu vermeiden. Bei Verhinderung ist die Abholung bis 16.00 Uhr selbst zu organisieren. Eine Person die im Notfall das Kind abholt, ist der Schule vorher zu benennen.
- (5) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.
- (6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (7) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (8) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

(2) Die Betreuende Grundschule Berghausen als Ergänzung zur Ganztagschule:

- Montag - Freitag vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr
- Montag - Freitag nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
- Montag - Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr

(3) Die Betreuende Grundschule Heiligenstein:

- Montag - Freitag vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr
- Montag - Freitag nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
- Montag - Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr

(4) Die Betreuende Grundschule Mechtersheim:

- Montag - Freitag vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr
- Montag - Freitag nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr
- Montag - Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr

§ 6 Gemeinschaftliches Mittagessen

(1) Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, am Mittagessen teilzunehmen.

(2) Bei der Anmeldung zur Betreuung kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung mitgeteilt werden.

Die jeweilige Information über die Teilnahme am Mittagessen muss beim Schulsekretariat bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen schriftlich erfolgen. Anhand dieser Meldung berechnet sich das entsprechende monatliche Entgelt.

(3) Unabhängig von der grundsätzlichen Anmeldung zum Mittagessen ist bei entschuldigter Abwesenheit oder im Krankheitsfall von mehr als 5 Tagen die anteilige Befreiung vom Mittagessensentgelt möglich.

§ 7 Beiträge für das Betreuungsangebot

(1) Die Beiträge für das Betreuungsangebot Betreuende Grundschule sind der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages zum 01. eines jeden Monats besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

(3) Eine Erstattung des Beitrages für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 8 Entgelt für die Mittagsverpflegung

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden Entgelte erhoben.

(2) Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein monatliches Entgelt erhoben.
Eine anteilige Rückzahlung bei entschuldigter Abwesenheit/Krankheit von >5 Tagen wird am Schuljahrsende erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuungsangebote an den Grundschulen der Ortsgemeinde Römerberg und die Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten zur Mittagsverpflegung tritt zum 20.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Satzung mit Gebührenordnung der Betreuenden Grundschulen der Ortsgemeinde Römerberg vom 01.07.2023

Römerberg, den 20.02.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Hoffmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Matthias Hoffmann
Bürgermeister
Ortsgemeinde
Römerberg

**Gebührenordnung der Betreuenden Grundschulen in Römerberg
(Stand 18.02.2025)**

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 die Gebührenordnung
für die Betreuenden Grundschulen der Gemeinde Römerberg wie folgt
gefasst:**

§ 1 Gebührensätze:

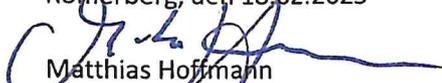
(1) Es werden folgende Beiträge erhoben:

	Ab dem Schuljahr 2025/26 für alle Klassen in den Grundschulen Berghausen Heiligenstein Mechtersheim	Ab dem Schuljahr 2026/27 für alle Klassen in den Grundschulen Berghausen Heiligenstein Mechtersheim	Ab dem Schuljahr 2027/28 für alle Klassen in den Grundschulen Berghausen Heiligenstein Mechtersheim
Montag bis Freitag nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	Monatlich 20,00 € Jährlich 240,00 €	Monatlich 30,00 € Jährlich 360,00 €	Monatlich 40,00 € Jährlich 480,00 €
Montag bis Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr Nicht in Berghausen	Monatlich 50,00 € Jährlich 600,00 €	Monatlich 60,00 € Jährlich 720,00 €	Monatlich 70,00 € Jährlich 840,00 €
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Monatlich 15,00 € Jährlich 180,00 €	Monatlich 20,00 € Jährlich 240,00 €	Monatlich 25,00 € Jährlich 300,00 €
Nur in Berghausen Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Monatlich 15,00 € Jährlich 180,00 €	Monatlich 20,00 € Jährlich 240,00 €	Monatlich 25,00 € Jährlich 300,00 €
Nur in Berghausen Montag bis Donnerstag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Monatlich 15,00 € Jährlich 180,00 €	Monatlich 20,00 € Jährlich 240,00 €	Monatlich 25,00 € Jährlich 300,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührenordnung vom 20.02.2024 außer Kraft.

Römerberg, den 18.02.2025


Matthias Hoffmann
Bürgermeister